



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als
Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

130. Erkenntniß des Hofgerichts vom 28. Oct. 1852 in Sachen des Colon
Köllermeier zu Lothe, Klägers etc. gegen den Meier zu Biesen, Verklagten
etc., Brautschatz betr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

entgegen und es hat sich die Observanz hinsichtlich der Brautschätze bilden können auch wenn das Gut einiger adliger Privilegien theilhaftig ist. Verklagter stellt selbst nicht in Abrede, daß er im colonatrechtlichen Erbwege in den Besitz des Gutes gekommen sei und es würde das Gegentheil ja auch zur Folge haben, daß statt der Abfindung der nachgeborenen Geschwister durch Brautschätze eine Erbtheilung geschehen müßte. Sein Anerbieten, der Ehefrau des Klägers statt des observanzmäßigen Brautschatzes im Ganzen 50 Rthl. zu geben, wie er dieses Anerbieten in dem Eheverschreibungstermine vor dem Amte Brake den 4. April 1848 gethan, ist jedenfalls etwas Willkührliches.

Wenn endlich Verklagter gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen Erinnerungen vorbringt, und die Verwandtschaft Zener mit der klägerischen Ehefrau rügt, so wird dabei ganz außer Acht gelassen, daß Verklagter und die klägerische Ehefrau leibliche Geschwister sind, mithin eine gleiche Verwandtschaft mit den Parteien stattfindet.

Verklagter hat demnach nunmehr zur klagantragsmäßigen Berichtigung des Brautschatzes mit Zinsen von Zeit der Verheirathung an, sofern der Brautschatz in baarem Gelde besteht oder der Geldwerth vom Kläger annoch liquide gestellt werden kann,

cf. F ü h r e r, Darstellung l. c.
verurtheilt werden müssen.

Die Kosten des Processes fallen, da der Kläger ein obsiegliches Erkenntniß erstritten, dem Verklagten zur Last.

Es ist deshalb wie im Concluso geschehen, erkannt worden.

N^o 130.

In Sachen des Colon Köllnermeier Nr. 8 zu Lothe, Klägers, Producenten, m. Recurrenten, gegen den Colon Meier Nr. 2 zu Biesen, Verklagten, Producten, m. Recursen,

Brautschatz betreffend,
erkennen Wir, Paul Friedrich Emil Leopold, regierender Fürst zur Lippe &c. für Recht: daß der angefochtene Bescheid des Amts Detmold N. 96 d. A. zu bestätigen, Recurrent auch in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen sei, wie Wir hiermit bestätigen und verurtheilen.

V. R. W.

Erkannt am Generalhofgerichte den 6. und eröffnet Detmold den 28. October 1852.

Entscheidungsgründe.

Dem Recurrenten ist durch das Interlocut vom 9. Oct. 1847 der Beweis auferlegt: daß entweder nach einer Landesobservanz oder

nach einer im Amte Detmold, oder doch rüchfichtlich des Meierhofes Nr. 2 zu Biefen bestehenden Observanz von diefem Colonnate ein Brautſchatz wie gefordert gegeben werden müſſe.

Diefen Beweis hat Recurrent in allen drei Alternativen ange- treten und außerdem noch verſucht, zu beweifen, daß obſervanzmä- ßig ein jüngerer Kind den Brautſchatz in derſelben Höhe beanspru- chen könne, wie er früher einem andern präſtirt ſei.

Um mit diefem letzten Punkte zu beginnen, ſo hat Recurrent zunächſt auf den §. 71 in Führer's Meierrecht Bezug genommen, wo für diefen Satz ein Präjudiz der Regierungscanzlei angeführt iſt, er hat ferner ein Erkenntniß der Juſtiz-Canzlei in Sachen Böger gegen Böger und ein gleiches des Hofgerichts in Sachen Köller gegen Kluckhuhn beigebracht, endlich 3 Zeugen vorgeschlagen.

Der Recurse hat zwar verſchiedentlich Einwendungen gegen die Zuläſſigkeit diefes Beweiſes erhoben, weil derſelbe im Interlocute nicht nachgelaffen, und auf deſſen erhabene Beſchwerde von Fürſtl. Juſtiz-Canzlei bereits erkannt ſei, daß ein ſolches Gewohnheitsrecht nicht exiſtire. Dieſer Einwand iſt jedoch materiell ſowol als formell unbegründet, materiell inſofern, wie im amtlichen Erkenntniſſe aus- geführt, in diefem Beweiſe ein künstlicher Beweis für die erſte Al- ternative des Interlocuts enthalten ſein würde, formell, weil eines Theils jener Ausſpruch Fürſtl. Juſtizcanzlei nicht im *tenor sententiae* ſondern nur in den Entscheidungsgründen enthalten, ſomit der Rechts- kraft nicht fähig iſt, andern Theils aber, weil Recurse es hat ge- ſchehen laſſen, daß das Amt den Beweis inſtruirte, ſomit deſſen Zuläſſigkeit anerkannt hat.

Dagegen kann dieſer für erbracht nicht erklärt werden, denn wenn auch, was zuerſt Führer's Meierrecht anlangt, bei der Spär- lichkeit, mit der die Quellen unſeres Particularrechts fließen, dieſer Schriftſteller zum öftern citirt und auch beachtet wird, ſo iſt er doch weit davon entfernt, eine Autorität zu bilden, deren Ausſprüchen Geſetzeskraft beigelegt werden könnte.

Es iſt im Gegentheile nothwendig, dieſelben einer ſorgfältigen Prüfung zu unterziehen, und dieſe gibt im vorliegenden Falle kein dem Recurrenten günſtiges Reſultat.

Das Judicat, auf welches Führer ſeine Behauptung ſtützt, und welches Recurrent zu den Acten gebracht hat, zeigt einen von dem vorliegenden weſentlich verſchiedenen Fall.

Der Colon Auſtermann beſtritt nämlich nicht, daß der ge- forderte und vom Amte auch verſchriebene Brautſchatz von ſeinem Colonnate früher habe präſtirt werden müſſen, ſondern verlangte aus dem Grunde eine Herabſetzung, weil der Hof verſchlechtert ſei. Dieß wurde abgeſchlagen, weil er den Hof gegen ein Abſtandsgeld von 80 Rthl. und Auszahlung des polizeiordnungsmäßigen Brautſchatzes

an den Anerben übernommen habe, und er, wenn er für die Schwester des letztern eine Verminderung des Brautschazes verlangt, dies gleich bei der Uebernahme hätte bedingen müssen.

Es stand somit die gesetzliche Höhe des Brautschazes fest und die Herabsetzung wurde abgeschlagen, nicht weil der Bruder auch so viel bekommen hatte, sondern weil Austermann durch Uebernahme des Hofes sich zur Abführung der vollen Brautschätze verpflichtet hatte.

Auch das zweite Präjudiz in Sachen Böger gegen Böger kann Nichts entscheiden, indem dasselbe zwar auf den allegirten §. 71 Bezug nimmt, aber selbst nicht den zuletzt (i. J. 1830), sondern einen früher (i. J. 1826) verschriebenen Brautschatz zum Maassstabe nimmt.

Das Generalhofgerichts-Conclusum in Sachen Köller gegen Kluckhuhn citirt zwar ebenfalls den §. qu., jedoch hat auch dieses nur den Fall im Auge, wo die Gesetzmäßigkeit des Brautschazes (welche in casu durch eine Reihe früherer Verschreibungen dargethan war) fest steht, und wegen Verfalls des Colonats eine Herabsetzung prätendirt wird.

Wenn schon an sich die vom Recurrenten behauptete Observanz in ihrer allgemeinen Form durch die angezogenen Präjudizien nicht bestätigt wird, so steht ihr ferner das Erkenntniß Fürstl. Justizkanzlei vom 2. März 1848 entschieden entgegen, und beweist wenigstens, daß für die Entscheidung der vorliegenden Frage sich noch keine allgemein gültige Observanz ausgebildet hat, vielmehr in jedem einzelnen Falle die speciellen Verhältnisse berücksichtigt sind.

Auch die Zeugenaussagen liefern kein dem Recurrenten günstiges Resultat, indem der Zeuge 1) (Canzleirath Piderit) erklärt, von einer solchen Observanz nichts zu wissen; Zeuge 2) (Canzler Ballhorn Rosen) ausdrücklich erklärt, das fragl. Gewohnheitsrecht sei nicht immer anerkannt, und Zeuge 3) (Amtrath Würcke) angibt, daß bei Verschreibung der Brautschätze auf eine bestehende Observanz nie Rücksicht genommen sei.

Dieser Theil des Beweises ist hiernach mit Recht vom Amte für nicht erbracht erklärt worden.

Von den drei Alternativen des Interlocuts ist die erste auf eine Landesobservanz huzielende bereits durch den Amtsbescheid vom 11. Decbr. 1848 beseitigt.

Zum Beweise der zweiten bezieht Recurrent sich auf ein beim hiesigen Amte befindliches Verzeichniß und schlägt zur Bestätigung von dessen Rechtsgültigkeit die Zeugen Canzleirath Piderit und Amtsassessor Kellner vor.

Was nun den rechtlichen Werth jenes Verzeichnisses anlangt, so fehlt, um ihm eine gesetzliche Autorität beizulegen, ein wesentliches Moment, nämlich der Nachweis über seine Entstehung, indem

man nur aus dieser abnehmen könnte, ob der Zweck seiner Abfassung eine Regelung der jetzt wieder ventilirten Streitfrage war, oder ob es blos das Product einer zufälligen Thätigkeit gewesen ist.

Noch in andrer Weise könnte das Verzeichniß Bedeutung erhalten, wenn nämlich die Zeugen bekundet hätten, daß es zur festen Richtschnur bei allen Eheverschreibungen gedient hätte; dies ist aber, wie die Acten ausweisen, nicht der Fall, indem beide Zeugen, die lange Jahre der Verwaltung des Amtes Detmold vorgestanden haben, bekunden, daß zum öfteren von jenem Verzeichniß abgewichen sei.

Ebenso sprechen sich beide Zeugen mit Nichtwissen über die Existenz der fragl. Amtsobservanz aus, und diese Aussage ist um so gewichtiger, als sie vermöge ihrer Stellung nothwendiger Weise Kunde erhalten mußten.

Nimmt man hierzu, daß in dem Verzeichniß nur für den großen Vollmeier das vom Recurrenten verlangte Brautschatzquantum angegeben ist, während der Recurse nur ein kleiner Vollmeier ist, so muß auch in Bezug auf diese Alternative das Erkenntniß des Amtes, welches den Beweis für Mißlungen erklärt, als gerechtfertigt erscheinen.

Der Recurrent bemüht sich zwar, darzuthun, daß bezüglich der Brautschätze ein Unterschied zwischen großen und gemeinen Vollmeiern nicht gemacht werden dürfe, weil die Polizeiordnung an der fragl. Stelle auch keinen Unterschied mache, es ist dagegen aber zu bedenken, daß jenes Gesetz keine feste Bestimmungen für die Brautschätze treffen, sondern nur ein *maximum* festsetzen will, über welches hinaus das Amt nicht verschreiben darf. Hierzu kommt, daß Recurse mit der Gegenbeweisantretung eine Brautschatzverschreibung von dem Meierhose zu Hakedahl, einem gemeinen Vollmeier, beigebracht hat, welcher einen geringeren Brautschatz prästirt, und ferner zwei dergleichen von dem Meierhose zu Biesen selbst, wonach auch von diesem geringere Brautschätze abgeführt sind, so daß auch aus diesem Grunde gegen eine Amtsobservanz sich gewichtige Bedenken erheben.

Ueber den Erfolg des betreffs der dritten Alternative geführten Beweises hat sich das amtliche Erkenntniß nicht ausgesprochen.

Es liegt darüber das Eheprotocoll der Schwester des Recursen vom Jahre 1842 und das Zeugniß der bei der Aufnahme gegenwärtig gewesenen Personen vor, es kann aber umsoweniger durch diesen einzelnen Act eine Observanz als erwiesen angesehen werden, als 2 abweichende Eheverschreibungen beigebracht sind. Außerdem hat auch Recurrent diesen Punct in seiner Recursausführung nicht berührt, so daß anzunehmen ist, er finde keine Beschwerde darin.

Da hiernach der Recurs in allen seinen Theilen als unbegründet erscheint, so stellt sich die Verurtheilung des Recurrenten in die Kosten als eine Selbstfolge heraus.

Aus diesen Gründen hat überall so wie geschehen erkannt werden müssen.

N^o 131.

In Sachen des Colon Wöhler Nr. 10 und 14 in Wülfer, Amts Schötmar, Beklagten m. Recurrentens gegen den Colon Dorf Nr. 53 zu Bavenhausen, Kläger m. Recursen, wegen Brautschatzes,

wird aus den verhandelten Acten für Recht erkannt: daß es bei dem Bescheide des Amts Schötmar vom 10. September 1844, des ergriffenen Recurses ungeachtet, lediglich zu belassen sey. Unter Verurtheilung des Recurrenten in die Kosten dieser Instanz.

V. R. W.

Beiderseitigen Anwälten wird die Berichtigung des Legitimationspuncts und die Einreichung ihrer Deservitenverzeichnisse binnen Ordnungsfrist, bei Strafe der Ordnung aufgegeben.

Decr. et publ. Detmold den 4. Sept. 1845.

Fürstlich Rippische zur Justiz-Canzlei verordnete Director, Räte und Assessor.

Entscheidungsgründe.

Der Recurrent hat seine Beschwerde gegen den Bescheid des Amts Schötmar vom 10. September 1844 darin gesetzt, daß der Anspruch des Klägers m. Recursen auf Præstation des Brautschatzes auch von dem Hufemannschen Colonnate Nr. 14 zu Wülfer für begründet erkannt, dieser nicht vielmehr als unstatthaft zurückgewiesen und der Recurse nicht in die Proceßkosten verurtheilt sey.

Diese Beschwerde ist aber unter den hier vorkommenden Umständen für völlig grundlos zu erachten.

Dem angenommen sogar die Richtigkeit der Behauptung des Recurrenten, „daß das obenbenannte Colonnat Nr. 14 zu Wülfer, welches, als Eigenthum seiner Mutter, durch die Verheirathung derselben mit seinem Vater nach Vorschrift des §. 4 der Verordn. wegen der Gütergemeinschaft unter Eheleuten, nicht Miteigenthum des Letzteren geworden, vielmehr nach dem Tode Jener unmittelbar auf ihn vererbt und von dem Vater nur Kraft seiner väterlichen Gewalt verwaltet worden sey,“ worauf die Recursbeschwerde einzig und allein basirt ist: so streiten doch nichts destoweniger für den klagbar gemachten Anspruch des Recursen auch auf den Brautschatz von der Stätte Nr. 14 zu Wülfer durchgreifende Rechtsgründe, welche aus den Eheprotocollen des verstorbenen gemeinschaftlichen Vaters der Partheien vom 16. Octbr. 1811 und vom 4. Juli 1821 zu entnehmen sind.